

Prüfungsordnung für die Kenntnisüberprüfung für Tierphysiotherapeut / -physiotherapeutin

der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände e. V.



Berufsverband klassischer Tierhomöopathen e. V.



Deutsche Gesellschaft Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten e.V.



Verband freier Tierheilpraktiker e.V.



Verband der Tierheilpraktiker für klassische Homöopathie e.V.



Verband für Hundephysiotherapie und Osteopathie e. V.

Stand März 2023

© Die Veröffentlichung ist nur in ungekürzter Form und ohne Anhänge gestattet.

Kenntnisüberprüfungsordnung für Tierphysiotherapeut/innen

1. Allgemeines

Die Kenntnisüberprüfungsordnung wurde von der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände e. V. (im Nachfolgenden „Kthp“ genannt) erarbeitet und gilt für alle Mitglieder der Kthp Verbände.

Die Kenntnisüberprüfung dient dem Nachweis eines Mindestwissens, das ein/eine Tierphysiotherapeut/in zur Führung einer Tierphysiotherapie-Praxis haben soll.

Der zu der Kenntnisüberprüfung gehörende Fragen- und Antwortenkatalog der Kthp unterliegt einer ständigen Kontrolle und regelmäßigen Überarbeitung. Die Aktualisierung wird durch die in den Sitzungen der Kthp anwesenden Vertreter der angehörigen Verbände genehmigt.

Ein Auszug aus dem jeweils gültigen Fragenkatalog ohne Lösung kann zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Kenntnisüberprüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

1. Schriftliche Prüfung
2. Praktische Prüfung - Technik
3. Praktische Prüfung - Fallbearbeitung
4. Facharbeit

Die Prüfungsteile 1. bis 3. können an einem Tag vor Ort abgelegt werden.

Abweichend davon kann der Prüfungsteil 1. optional vor dem Prüfungstermin über eine Online-Prüfung von einem anderen Standort aus durchgeführt werden.

Die Prüfungsteile 2. und 3. müssen vor Ort abgelegt werden und werden von mindestens 2 Prüfer*innen, bzw. von 1 Prüfer*in und 1 Beisitzer*in abgenommen, und es werden schriftliche Protokolle erstellt.

Zum Prüfungsteil 4. wird von jedem/r Prüfer*in ein Beurteilungsbogen erstellt.

Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die gesamte Kenntnisüberprüfung als nicht bestanden. Nur der nicht bestandene Prüfungsteil muss nachgeholt werden.

Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen werden nachfolgend und differenziert im Anhang beschrieben.

Nach der bestandenen Kenntnisüberprüfung wird dem Prüfling ein Zertifikat ausgehändigt.

Die Kenntnisüberprüfungen der einzelnen Verbände der Kthp werden untereinander anerkannt. Kenntnisüberprüfungen von Tierphysiotherapieschulen werden anerkannt, wenn sie gemäß der Kenntnisüberprüfungsordnung der Kthp durchgeführt und unter Vorsitz autorisierter Vertreter eines der Kthp angeschlossenen Verbandes abgenommen werden.

2. Prüfungsteile

2.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 100 Fragen. Die Fragen werden als MultipleChoice-Fragen vorgelegt.

Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

Die Fragen werden ohne Ausnahme aus dem geltenden Fragenkatalog der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände entnommen.

Die Fragen kommen aus den Bereichen:

Maßgebliche Rechtsvorschriften für Tiergesundheitsberufe

- Tierseuchenrecht
- Tierschutzrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Arzneimittelrecht

Medizinische Grundlagen

- Anatomie
- Physiologie
- Pathologie

Physiotherapeutische Grundlagen

- Befunderhebung
- Manuelle Therapien
- Physikalische Therapien
- Bewegungs- und Trainingslehre

Der Umfang der Fragen zu Rechtsvorschriften und Tierseuchen beträgt 10%. Der Umfang der Fragen zu den Medizinischen Grundlagen beträgt 50%. Der Umfang der Fragen zu den Physiotherapeutischen Grundlagen beträgt 40%.

Die MultipleChoice-Fragen sind so gestaltet, dass nur eine richtige Antwort möglich ist.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden.

2.2 Praktische Technikprüfung

Die Prüfzeit beträgt 20 - 30 Minuten je Prüfling.

Die Prüfung findet am Tier statt.

Zu den Prüfungsinhalten gehören:

- Anatomie (palpierbare Strukturen wie Knochen, Muskeln, Bänder und Sehnen)
- Physiotherapeutische Behandlungstechniken, wie z. B.
 - Massagetechniken
 - Aktive und passive Bewegungsübungen
 - Faszientechniken
 - Dehnungen
 - Lymphdrainage

- Dorntherapie

2.3 Praktische Prüfung zum Thema Untersuchung, Krankheitsbilder und Therapie

Die Prüfzeit beträgt 20 - 30 Minuten je Prüfling.

Anhand eines geschilderten oder tatsächlich vorliegenden Falles erfolgt die praktische Umsetzung der Therapie am Pferd, bzw. Hund je nach Angabe bei der Prüfungsanmeldung.

Der Prüfling bearbeitet den Fall nach folgenden Kriterien:

- Anamnese/Halterbefragung
- Untersuchungsgang (Adspektion, Palpation, Ganganalyse)
- Befunderhebung
- Vorgehensweise / Mögliche Behandlungsansätze und begleitende Maßnahmen (wie z. B. Elektrotherapie, Thermo- und Hydrotherapie)

Die vertiefende fallbezogene Fragestellung beinhaltet:

- Physiologie
- Pathologie (Ätiologie, Pathogenese, Differentialdiagnose, Symptomatik)

Der sichere Umgang mit dem (am) Tier/Tierhalter/Therapeut selbst wird in diesem Zusammenhang beurteilt (Arbeitssicherheit / Sorgfaltspflicht).

Fragen zur Facharbeit können im erforderlichen Fall im Anschluss an diesen Prüfungsteil gestellt werden.

Bei der Durchführung der praktischen Prüfung am Tier sind die zugrunde gelegten tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Die tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind Bestandteil der Kenntnisüberprüfungsordnung.

2.4 Facharbeit

Die Facharbeit ist Bestandteil der Prüfung. Sie wird von zwei fachkundigen Personen beurteilt. Facharbeiten, die nicht den unten aufgeführten Rahmenbedingungen entsprechen, werden ohne Beurteilung zurückgewiesen. Die/der Prüfungsteilnehmer*in kann sie in einer angemessenen Zeiträume überarbeiten und erneut einreichen.

Mit der Facharbeit soll der / die: Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, eine praxisorientierte Aufgabenstellung selbstständig und methodisch zu bearbeiten. Die Facharbeit soll physiologische, pathologische und therapeutische Bereiche umfassen sowie Bereiche, mit denen der/die Tierphysiotherapeut/in im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit konfrontiert werden kann.

Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann ein Thema selbst oder in Absprache mit dem prüfenden Verband aus einem Themenkatalog wählen.

Die Facharbeit muss folgenden Rahmenbedingungen entsprechen:

- Textumfang mind. 30 bis max. 50 Seiten DIN A4
- Schrifttyp: Arial
- Schriftgröße 11
- Zeilenabstand 1,5
- Seitenränder oben/unten sowie rechts/links jeweils 2,5 cm
- der nicht paginierte Anhang muss ein Literatur- und Quellenverzeichnis für Text und Bilder aufweisen

- eingefügte Bilder sind zu beschriften, mit Quellennachweis zu versehen und werden in den Seitenumfang des Textes nicht eingerechnet
- Quellenangaben/Zitate: Alle aus fremden Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommene Aussagen, Gedankengänge, Zahlen usw. sind als geistiges Eigentum anderer zu belegen. Quellenangaben müssen einheitlich und durchgängig zitiert werden. Fußnoten und sonstige Anmerkungen sind auf der jeweiligen Textseite, zu der sie gehören, anzugeben.
- die Facharbeit muss eine eidesstattliche Erklärung über die selbstständige Erstellung enthalten
- aus dem Titel muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Facharbeit handelt,
- Formulierungen wie „Diplomarbeit“ o. ä. werden nicht anerkannt.

Die Facharbeit ist mit der Anmeldung zur Prüfung 12 Wochen vor Prüfungstermin in digitaler Form und zusätzlich zweifacher schriftlicher Form bei dem prüfenden Berufsverband einzureichen.

3. Qualitätssicherung Prüfung

Die der Kooperation angeschlossenen Berufsverbände ernennen aus ihren Reihen in einem 4jährigen Turnus eine Prüfungskommission, die für die Qualitätssicherung der Kenntnisüberprüfung zuständig ist.

Die Prüfungskommission soll aus mind. 3 Personen bestehen. Auf eine paritätische Verteilung der Verbandszugehörigkeit ist zwingend zu achten.

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission übernimmt folgende Aufgaben:

- Überarbeitung des Fragenkatalogs für die schriftliche Prüfung im 4jährigen Turnus
- Zeitnahe Aktualisierung der Fragen zu Rechtsvorschriften
- Überprüfung der Fragestellungen zu den Prüfungsteilen 2.2 u. 2.3 im 4jährigen Turnus
- Beschwerdestelle für Prüfungsteilnehmer/innen

Die Prüfungskommission kann aus ihren Reihen ein/e Vorsitzende/n bestimmen, der/die für die Organisation notwendiger Sitzungen zuständig ist, die Erfüllung der Aufgaben überwacht und als Ansprechpartner/in dient.

3.2 Prüfer/innen

Die Berufsverbände, die Kenntnisüberprüfungen durchführen, benennen Prüfer/innen und Beisitzer/innen.

Die Prüfer/innen sind Tierphysiotherapeut/innen mit abgeschlossener Prüfung und mindestens 5jähriger Berufserfahrung. Sie sind ihrer jährlichen Fortbildungspflicht nachgekommen. Prüfer/innen können ebenfalls Tierarzt/innen sein.

Die Prüfungsbeisitzer/ innen sind Tierphysiotherapeut/innen mit abgeschlossener Prüfung. Sie haben die Aufgabe, einen fairen Prüfungsablauf zu gewährleisten und zu protokollieren.